


Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de**Mit Postzustellungsurkunde**

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
#140211 / 10.05.2019	80-0703-01.2019/068 DocID: 10574844	-21799 (Fax)	20.06.2019	Justizariat

Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 10. Mai 2019

Sehr geehrte 
auf Ihren o.g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

Bescheid**1. Sie erhalten in nachstehendem Umfang Zugang zu folgenden Informationen:**

- Geschätzter unmittelbarer Personalaufwand:

MitarbeiterInnen	AZ in Std.	AG-Kosten
1	35,52	1.553,14 €
1	138,66	4.495,67 €
1	65,00	1.352,85 €
1	39,00	1.822,23 €
1	156,00	4.896,68 €
1	15,60	590,93 €
6	449,78	14.711,51 €

- Geschätzte Kosten für Rechnerkapazitäten i.H.v. 9,80 €.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**3. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.****Begründung:**

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behör-

den des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Mit Ihrer o.g. E-Mail beantragten Sie die nachstehenden Informationen:

eine „Aufstellung aller Kosten und Aufwendungen, welche für die Erstellung & Bearbeitung von der Website angefallen sind, die erstellt wurde um die Stellungnahme des BfR zur IARC-Monografie über Glyphosat vom 4. September 2015, an besorgte Bürger bereitzustellen“.

Ihrem Antrag ist in dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben. Ein Anspruch besteht nur auf vorhandene amtliche Informationen. Eine Leistungsbeschreibung für die Erstellung der Plattform „dokumente.bfr.bund.de“ existiert nicht. Honorarkosten für Programmierleistungen sind nicht gezahlt worden. Die Plattform wurde von Beschäftigten des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) erstellt. Der personelle Aufwand für die Erstellung der o. g. Plattform wurde nicht gesondert erfasst. Der Aufwand wurde für die Beantwortung der schriftlichen Anfrage 5/137 aus dem Deutschen Bundestag vom 14. Mai 2019 nachträglich geschätzt.

Wir erlauben uns folgenden Hinweis: Bei der zusammenfassenden Stellungnahme des BfR zur IARC-Monografie über Glyphosat vom 4. September 2015 handelt es sich um eine Stellungnahme, die für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das sogenannte „Addendum I“ in deutscher Sprache zusammenfasst. Für die Neubewertung des Wirkstoffs Glyphosat hat das BfR seine wissenschaftliche Bewertung abschließend mit dem Addendum I vorgenommen und über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. Die maßgebliche Risikobewertung enthält das Addendum I selbst. Dieses wurde durch die EFSA nach Abschluss des wissenschaftlichen Bewertungsverfahrens veröffentlicht. Sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen des BfR zum Zeitpunkt des Erkenntnisstandes im Jahr 2015 sind somit seit dem Herbst 2015 für die Öffentlichkeit frei zugänglich

(<https://www.efsa.europa.eu/de/press/news/151119-0>).

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Gebührenverordnung IFG (IFGGebV) i.V.m. Teil A Ziffer 1.1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 zur IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

IFG Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

IFGGebV Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.